



2.6.2 Inobhutnahme

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Minderjährige in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII), wenn

- ein Kind oder Jugendliche*r um Inobhutnahme bitten,
- eine dringende Kindeswohlgefährdung vorliegt oder
- ein ausländisches Kind oder ausländische Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreisen.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UmA) bzw. Flüchtlinge gibt es ein vorgeschaltetes Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a-f SGB VIII).

2022 gab es in Deutschland ca. 66.400 Inobhutnahmen:

- 8.000 auf eigenen Wunsch eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen,
- 29.800 wegen einer dringenden Kindeswohlgefährdung,
- 28.600 unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UmA).